

Merkblatt für Nachlass und Erbangelegenheiten

Der Nachlass ist der Besitz einer verstorbenen Person.

Das Nachlass-Gericht regelt die formalen Angelegenheiten in einem Erbfall.

Das Nachlass-Gericht ist eine Abteilung im Amts-Gericht.

Zuständig ist immer das Nachlass-Gericht in dem Bezirk, in dem die verstorbene Person zuletzt gelebt hat.

Wenn Sie ein Testament hinterlegen wollen oder Erbin oder Erbe sind, dann müssen Sie zum Nachlass-Gericht.

Die Aufgaben des Nachlass-Gerichts sind:

Die Testaments-Verwahrung.....	2
Die Testaments-Eröffnung	3
Der Erbschein	4
Die Erbausschlagung	5
Nachlass-Pflegschaften.....	8
Geltendes Erbrecht	9

Die Testaments-Verwahrung

Ein Testament soll den Erbfall regeln.

In einem Testament hat die verstorbene Person aufgeschrieben, wer ihren Besitz nach dem Tod bekommen soll.

Das Nachlass-Gericht bewahrt das Testament auf.

Man sagt dazu auch Testaments-Verwahrung.

Sie können ein Testament bei einem Notariat erstellen lassen oder selbst ein Testament mit der Hand schreiben und es beim Nachlass-Gericht aufbewahren lassen.

Wenn Sie ein Testament selber schreiben, dann müssen Sie die Verwahrung selbst beantragen.

Sie können auch einen Erbvertrag bei einem Notariat erstellen lassen.

Bei einem Erbvertrag gibt es 2 Vertrags-Partner:

die Person, die etwas vererbt und die Erbin oder den Erben.

Beide Vertrags-Partner müssen dem Erbvertrag zustimmen.

Bei einem Testament muss die Erbin oder der Erbe nicht vorher zustimmen.

Sie können Ihr Testament im Nachlass-Gericht Ihres Wohnbezirkes oder in einem anderen Nachlass-Gericht hinterlegen.

Wenn Sie ein Testament im Nachlass-Gericht hinterlegen, dann bekommen Sie als Nachweis einen Hinterlegungs-Schein.

Das Hinterlegen des Testaments kostet 75 Euro.

Ihr Testament wird auch in dem Zentralen Testaments-Register erfasst.

Das kostet weitere 18 Euro.

Wenn Sie Ihr Testament zurücknehmen möchten, dann können Sie das nur selber tun.

Das Testament ist dann vielleicht nicht mehr gültig.

Wenn mehrere Personen ein gemeinsames Testament hinterlegt haben, dann müssen alle Personen mit der Rücknahme einverstanden sein.

Die Testaments-Eröffnung

Bei einer Testaments-Eröffnung wird der Inhalt des Testaments bekannt gegeben.

Das Nachlass-Gericht öffnet das hinterlegte Testament und sendet den Erben eine Kopie zu.

Die Erben können die gesetzlichen Erben sein, also Verwandte, oder andere benannte Personen.

Es bekommen auch die Personen eine Kopie des Testaments, die nur einen Teil erben, zum Beispiel einen Gegenstand oder Geld. Diese Personen nennt man Vermächtnis-Nehmer.

Das Testament wird in dem Nachlass-Gericht geöffnet, in dem es aufbewahrt wurde.

Wenn ein Testament geöffnet werden soll, dann braucht das Nachlass-Gericht den Hinterlegungs-Schein und die Sterbe-Urkunde.

Die Testaments-Eröffnung kostet 100 Euro.

Wenn ein Testament zu Hause aufbewahrt wurde, dann muss das Original zusammen mit der Sterbe-Urkunde zum Nachlass-Gericht gebracht werden.

Der Erbschein

Sie benötigen nicht immer einen Erbschein.

Nur in manchen Fällen benötigen Banken, Versicherungen oder das Grundbuch-Amt einen Erbschein.

Mit dem Erbschein können Sie sich als Erbin oder Erbe ausweisen.

Oft genügt eine beglaubigte Kopie des Testaments und eine Kopie des Protokolls von der Testaments-Eröffnung. Eine Kopie ist beglaubigt, wenn Sie vom Nachlass-Gericht durch einen Stempel und eine Unterschrift bestätigt wurde.

Den Erbschein bekommen Sie in dem Nachlass-Gericht des Bezirks, in dem die verstorbene Person zuletzt gelebt hat. Vereinbaren Sie einen Termin bei dem zuständigen Nachlass-Gericht. Die Kosten für einen Erb-Schein hängen von der Höhe des Besitzes der verstorbenen Person ab. Sie können auch eine Notarin oder einen Notar beauftragen.

Wenn die verstorbene Person kein Testament und keinen Erbvertrag hinterlegt hat, dann können die gesetzlichen Erben einen Erbschein beantragen. Dafür benötigt man diese Dokumente:

- Sterbe-Urkunde,
- Heirats-Urkunde
(wenn die verstorbene Person verheiratet war),
- Geburts-Urkunden
von Kindern und Enkel-Kindern der verstorbenen Person,
- Scheidungs-Urkunde
(wenn die verstorbene Person geschieden war),
- Geburts-Urkunden von Verwandten,
die Erben sind.

Die Erbausschlagung

Wenn Sie ein Erbe nicht annehmen wollen,
dann spricht man von Erbausschlagung.

Wie können Sie ein Erbe ausschlagen?

Wenn Sie ein Erbe nicht annehmen wollen,
dann müssen Sie das aufschreiben und unterschreiben.

Danach müssen Sie Ihr Schreiben von einer Notarin
oder einem Notar beglaubigen lassen.

Sie oder er bestätigt also Ihr Schreiben und Ihren Wunsch,
dass Sie das Erbe nicht annehmen wollen.

Das beglaubigte Schreiben müssen Sie dann
zum zuständigen Nachlass-Gericht senden.

Sie können auch direkt zum Nachlass-Gericht
in Ihrem Wohnbezirk gehen und dort erklären,
dass Sie das Erbe nicht annehmen wollen.

Wenn Sie im Ausland leben,
dann können Sie die deutsche Auslands-Vertretung um Hilfe bitten.

Wie viel Zeit haben Sie für eine Erbausschlagung?

Wenn Sie von dem Erbe erfahren,
haben Sie 6 Wochen Zeit für die Erbausschlagung.

Wenn es ein Testament gibt,
dann beginnen die 6 Wochen an dem Tag,
an dem die Testaments-Kopie an Sie gesendet wurde.

Wenn die verstorbene Person zuletzt im Ausland gelebt hat,
dann haben Sie 6 Monate Zeit für die Erbausschlagung.

Wenn Sie als Erbe im Ausland leben und dort vom Erbe erfahren,
haben Sie auch 6 Monate Zeit für die Erbausschlagung.

Wenn eine andere Person das Erbe ablehnt
und dann Sie die nächste Erbin oder der nächste Erbe werden,
dann beginnt die Frist für Sie von vorn.

Welches Nachlass-Gericht ist für Sie zuständig?

Zuständig ist erstmal immer das Nachlass-Gericht in dem Bezirk, in dem die verstorbene Person zuletzt gelebt hat.

Das gilt auch, wenn die verstorbene Person zuletzt nicht mehr in Deutschland gelebt hat.

Es kann sein, dass der Wohnort und die Melde-Adresse der verstorbenen Person zuletzt unterschiedlich waren.

Es zählt der Ort, an dem die verstorbene Person sich zuletzt aufgehalten hat.

Wenn Sie ein Erbe ausschlagen wollen, dann ist das Nachlass-Gericht in Ihrem Wohnbezirk zuständig.

Das Nachlass-Gericht im Amtsgericht Schöneberg ist zuständig, wenn die verstorbene Person deutsch war, aber nie in Deutschland gelebt hat oder wenn sich nur das Erbe in Deutschland befindet.

Die Adresse ist:

Amtsgericht Schöneberg
Dienstgebäude Ringstraße 9
12203 Berlin.

Das Amtsgericht Schöneberg kann Sie aber auch an ein anderes Nachlass-Gericht verweisen.

Was gilt noch bei einer Erbausschlagung?

Eine Erbausschlagung, also die Ablehnung eines Erbes, darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

Eine Bedingung ist zum Beispiel:

„Ich verzichte auf mein Erbe,
aber nur, wenn meine Tochter dann das Erbe bekommt.“

Wenn Sie ein Erbe ausschlagen,
dann gelten Sie vor Gericht nicht mehr als Erbin oder Erbe.
Das Erbe geht dann an die nächsten Erben.
Das sind zum Beispiel Ihre Kinder.

Können Kinder oder Betreute ein Erbe ausschlagen?

Ein Kind unter 18 Jahren oder eine betreute Person kann ein Erbe nicht selbst ausschlagen.

Das können nur die Eltern, ein Vormund oder die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer.
Hier gelten die gleichen Regeln und Fristen zur Erbausschlagung.

Ein Vormund oder ein rechtlicher Betreuer braucht die Genehmigung des Familien- oder Betreuungs-Gerichts.
Bis die Genehmigung vorliegt, kann es einige Zeit dauern.

Nachlass-Pflegschaften

Wenn die Erben einer verstorbenen Person nicht auffindbar sind und eine Erbin oder ein Erbe vorhanden ist,

dann setzt das Nachlass-Gericht

eine Nachlass-Pflegerin oder einen Nachlass-Pfleger ein.

Sie oder er verschafft sich einen Überblick über den Nachlass, also über den Besitz der verstorbenen Person.

Das können Bank-Konten sein,

ein Haus, das gesichert werden muss,

oder eine Wohnung, die aufgelöst werden muss.

Die Nachlass-Pflegerin oder der Nachlass-Pfleger prüft:

Gibt es Versicherungen oder Miet-Verträge,

die gekündigt werden müssen?

Sie oder er ermittelt auch die Erben.

Die Nachlass-Pflegerin oder der Nachlass-Pfleger bekommt

für diese Arbeit und für weitere Ausgaben das Geld zurück.

Weitere Ausgaben können Kosten für die Beerdigung

oder die Wohnungs-Auflösung sein.

Das Geld wird aus dem Nachlass genommen.

Geltendes Erbrecht

Wenn die verstorbene Person deutsch war,
dann gilt das deutsche Erbrecht.

Das gilt für alle Sterbefälle vor dem 16.08.2015.

Für alle Sterbefälle ab dem 17.08.2015
gilt das Erbrecht der Europäischen Union.

Darin steht: Es gilt das Erbrecht des Landes,
in dem die verstorbene Person zuletzt gelebt hat.

Wenn sich zum Beispiel eine deutsche Person
zuletzt auf einer spanischen Insel aufhält,
dann gilt bei ihrem Tod das spanische Erbrecht.

Wenn die deutsche Person aber nach deutschem Erbrecht handeln will,
dann muss er das vorher bei einer Notarin oder bei einem Notar regeln.

Wenn eine ausländische Person zuletzt in Deutschland gewohnt hat,
dann gilt das deutsche Erbrecht.

Egal, welche Staatsangehörigkeit die verstorbene Person hatte.

Wann brauchen Sie ein europäisches Nachlass-Zeugnis?

Ein europäisches Nachlass-Zeugnis ist ein Erbschein,
wenn die verstorbene Person zuletzt im Ausland lebte
oder wenn sich der Besitz im Ausland befindet.

Man sagt auch EU-Erbschein.

Das europäische Nachlass-Zeugnis soll den Erben
die Abwicklung des Erbfalls erleichtern.

Im Nachlass-Zeugnis stehen zum Beispiel Angaben über:

- das zuständige Nachlass-Gericht,
- die verstorbene Person,
- den Nachlass und Nachlass-Gegenstände,
- die Erben und Erbanteile.

Den Text in leicht verständlicher Sprache hat capito Berlin geschrieben.



Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.
Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.
B1: leicht verständlich
A2: noch leichter verständlich
A1: am leichtesten verständlich